



An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Private Equity Holding AG, Zug

Zug, 12. Juni 2014

Einladung zur 17. Generalversammlung der Aktionäre der Private Equity Holding AG

Geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie einzuladen zur

17. Generalversammlung der Private Equity Holding AG vom Freitag, 4. Juli 2014 um 14.00 Uhr

im Parkhotel Zug, Industriestrasse 14, 6304 Zug

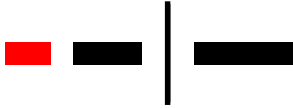
Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

- 1. Begrüssung**
- 2. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der konsolidierten Jahresrechnung und der Jahresrechnung 2013/2014; Verwendung des Bilanzergebnisses**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht, die konsolidierte Jahresrechnung und die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu genehmigen sowie den Bilanzgewinn von CHF 110.764 Mio. auf die neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Entlastung der Organe**

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013/2014 Entlastung zu erteilen.



4. Wahlen

4.1. Verwaltungsrat

Die Amtsdauer der Verwaltungsräte läuft mit dieser Generalversammlung ab.

Die Verwaltungsräte Dr. Hans Baumgartner, Martin Eberhard, Bernhard Schürmann und Dr. Hans Christoph Tanner stellen sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat beantragt, *Dr. Hans Baumgartner, Martin Eberhard, Bernhard Schürmann und Dr. Hans Christoph Tanner* für eine Amtsdauer von einem weiteren Jahr (bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015) in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen. Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat die Zuwahl von Paul Garnett. Paul Garnett (Jahrgang 1971) verfolgt seit einigen Jahren die Aktivitäten der Gesellschaft als Portfolio Manager bei Ironsides Partners (London) und ist Experte für Investmentgesellschaften und -Trusts.

4.1.1. Wiederwahl von Dr. Hans Baumgartner in den Verwaltungsrat und als Verwaltungsratspräsident

4.1.2. Wiederwahl von Martin Eberhard in den Verwaltungsrat

4.1.3. Wiederwahl von Bernhard Schürmann in den Verwaltungsrat

4.1.4. Wiederwahl von Dr. Hans Christoph Tanner in den Verwaltungsrat

4.1.5. Wahl von Paul Garnett in den Verwaltungsrat

4.2. Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Verwaltungsräte für die Dauer von einem Jahr (bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015) in den Vergütungsausschuss der Gesellschaft zu wählen:

4.2.1. Dr. Hans Christoph Tanner

4.2.2. Martin Eberhard

4.2.3. Bernhard Schürmann

4.3. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Der Verwaltungsrat beantragt, *KBT Treuhand AG*, Zürich, für die Dauer von einem Jahr (bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015) als unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zu wählen.

4.4. Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die *KPMG AG*, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr (bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015) wieder zu wählen.



5. Ausschüttung aus der Reserve aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung von CHF 2.50 je Namenaktie aus der Reserve aus Kapitaleinlagen. Die Gesellschaft verzichtet auf eine Ausschüttung für die im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

Gestützt auf das Unternehmenssteuerreformgesetz II können seit dem 1. Januar 2011 Reserven aus Kapitaleinlagen ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer und ohne Einkommenssteuerfolgen für in der Schweiz ansässige Personen, welche die Aktien im Privatvermögen halten, ausgeschüttet werden.

Bei Annahme des Antrages des Verwaltungsrates erfolgt die Ausschüttung am 14. Juli 2014.

6. Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Namenaktien

Der Verwaltungsrat beantragt:

- 325,000 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 6.00, die vor dem 31. Mai 2014 im Rahmen des Erwerbs von eigenen Aktien erworben wurden, definitiv zu vernichten unter entsprechender Reduktion des Nominalkapitals um total CHF 1,950,000 und der im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Aktien gebildeten Reserve für eigene Aktien. Für 209,299 Aktien (davon 120,000 im Geschäftsjahr 2013/14), für welche die Gesellschaft dem Verkäufer beim Rückkauf die Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Nominalwert belastete, wurde die Reserve für eigene Aktien zulasten des Gewinnvortrages gebildet, für die restlichen Aktien zulasten der Reserve aus Kapitaleinlagen;
- aufgrund des gemäss Art. 732 Abs. 2 OR erstellten besonderen Revisionsberichtes der KPMG AG festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger nach der Aktienkapitalreduktion vollständig gedeckt sind; und
- Art. 3 der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 3: Aktienkapital</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 20,550,000 und ist eingeteilt in 3,425,000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 6.00. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.</p>	<p>Art. 3: Aktienkapital</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 18,600,000 und ist eingeteilt in 3,100,000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 6.00. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.</p>

7. Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung vor, ein genehmigtes Kapital zu schaffen, um in den nächsten zwei Jahren jederzeit und kurzfristig genügend Flexibilität zu haben, im Markt bei günstigen Marktverhältnissen und bei Bedarf Eigenkapital aufnehmen zu können. Der Hauptzweck einer allfälligen Kapitalaufstockung bestünde darin, die Geschäftsaktivitäten weiter zu diversifizieren.



Der Generalversammlung wird deshalb beantragt, die Statuten um einen neuen Art. 3a zu ergänzen:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Nicht vorhanden	<p>Art. 3a: Genehmigtes Kapital</p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten jederzeit bis zum 3. Juli 2016 um maximal CHF 9,000,000 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 1,500,000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 6.00 Nennwert. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhung in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Private-Equity-Portfolios durch die Gesellschaft oder eine Konzerngesellschaft verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben. Im Übrigen bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt.</i></p> <p><i>Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.</i></p>

8. Bedingtes Kapital

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung vor, ein bedingtes Kapital zu schaffen:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Nicht vorhanden	<p>Art. 3b: Bedingtes Kapital</p> <p><i>Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 9,000,000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1,500,000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 6.00 Nennwert, davon</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. bis zu einem Betrag von maximal CHF 3,000,000 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären gewährt werden;</i> <i>b. bis zu einem Betrag von maximal CHF 6,000,000 durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder ähnlichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.</i> <p><i>Im Falle von Abs. 1 lit. a darf das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre nur ausgeschlossen werden, wenn die Zuteilung der Optionen im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt, an der sich alle Aktionäre und Aktionärinnen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechend beteiligen können.</i></p> <p><i>Im Falle von Abs. 1 lit. b darf das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (1) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (2) zur Emission von Options- oder Wandelanleihen auf dem Kapitalmarkt, wobei diesfalls (i) die entsprechenden Anleihen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren sind, (ii) die Ausübungsfrist der Options- oder Wandelrechte höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission betragen darf und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission entsprechen muss.</i></p>



9. Opting-out

Der Verwaltungsrat beantragt, einen Ausschluss der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Art. 32 BEHG (Opting-out) beziehungsweise eine Ergänzung der Statuten der Gesellschaft um einen neuen Art. 6bis:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Nicht vorhanden	<p>Art. 6bis: Opting-out</p> <p><i>Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Artikel 32 des BEHG verpflichtet.</i></p>

Erläuterungen:

Gemäss Art. 22 Abs. 3 BEHG kann eine Gesellschaft jederzeit eine Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen, wonach ein Erwerber von Aktien beim Überschreiten des Grenzwertes von 33 1/3% der Stimmrechte nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot verpflichtet ist. Eine solche Bestimmung darf jedoch keine Benachteiligung der Aktionäre im Sinne von Artikel 706 des Obligationenrechts bewirken.

Die SIX Swiss Exchange veröffentlicht einen Index der kotierten Investmentgesellschaften. Alle SIX-kotierten Investmentgesellschaften, die eine Investment-Strategie verfolgen, die mit der Private Equity Holding AG (nachfolgend "PEH") vergleichbar ist, haben in ihren Statuten bereits eine Opting-out Bestimmung (APEN, Castle Private Equity, ShaPE). Auch die in Bezug auf ihre Strategie nicht direkt mit PEH vergleichbaren Investmentgesellschaften haben mehrheitlich entweder eine Opting-out (BB Biotech, New Value, Castle Alternative Invest) oder eine Opting-up (Nebag, New Venturetec) Klausel in ihren Statuten.

Der Antrag des Verwaltungsrates zur Einführung einer Opting-out Klausel erfolgt im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre. Die Aktien von Investmentgesellschaften, so auch die Aktien der PEH, haben an der Börse eine verglichen mit vielen operativen Gesellschaften relativ geringe Liquidität. Für grössere Positionen steht oft nur die Gesellschaft als Käuferin zur Verfügung. Der Kauf und die Vernichtung von eigenen Aktien haben, solange die PEH-Aktien zu einem Abschlag zum Buchwert notieren, einen Wertzuwachs auf den ausstehenden Aktien zur Folge. Solche Transaktionen würden jedoch spätestens dann auf den Widerstand von Grossaktionären stossen, wenn diese dadurch den Grenzwert von Art. 32 Abs. 1 BEHG überschreiten würden und deshalb gezwungen wären, ein Angebot an alle Aktionäre zu machen. Denkbar sind auch andere Situationen, bei denen eine unter Portfoliomanagement-Gesichtspunkten wünschbare Transaktion ohne Opting-out Klausel nicht zustande käme, so zum Beispiel der Kauf eines grossen Private Equity Fonds-Portfolios von einem Verkäufer gegen Ausgabe neuer Aktien, wobei der Verkäufer nahe an den Grenzwert von Art. 32 Abs. 1 käme oder diesen gar überschreiten würde.

Es sind keine Transaktionen geplant, bei denen ein bestehender oder ein potenzieller Aktionär durch die neue Statutenbestimmung einen Vorteil erlangen würde.

Die Gesellschaft hat zurzeit keinen Aktionär, der direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten mehr als einen Drittel der ausgegebenen Aktien der



Gesellschaft kontrolliert. Die Gesellschaft kennt auch keine Aktionärsgruppe, die nach Abzug der gemäss Traktandum 6 hiervoor zu vernichtenden Namenaktien den Grenzwert von 33^{1/3} Prozent überschreiten würde. Die bedeutenden Aktionäre der Gesellschaft sind im Geschäftsbericht auf S. 41 aufgeführt. Änderungen seit dem 31.3.2014 können auf der Website der SIX Swiss Exchange in Erfahrung gebracht werden¹.

10. Anpassung des Zweckartikels der Statuten

Der Zweckartikel der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft Investitionen in ein breit diversifiziertes Risikokapital-Portfolio mit Investitionsschwerpunkt in Europa tätigt. Der Verwaltungsrat beantragt, die Einschränkung „mit Investitionsschwerpunkt in Europa“ zu streichen. Bei dieser Gelegenheit soll auch gleich präzisiert werden, dass die Gesellschaft auch in Vehikel investieren kann, die Infrastruktur oder Private Debt-Anlagen tätigen. Es wird deshalb beantragt, Art. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

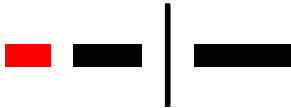
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 2: Zweck</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung.</p> <p>Die Gesellschaft wird Investitionen in ein breit diversifiziertes Risikokapital-Portfolio, mit Investitionsschwerpunkt in Europa, tätigen. Zu diesem Zweck wird sie im gesamten Private Equity Bereich in professionell geführte, auf Private Equity Investments spezialisierte Investmentvehikel sowie direkt in einzelne Unternehmen investieren. Die Einzelheiten der Anlagepolitik sind vom Verwaltungsrat in einem Reglement festzulegen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.</p>	<p>Art. 2: Zweck</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung.</p> <p><i>Die Gesellschaft tätigt direkt oder indirekt Investitionen in ein breit diversifiziertes Risikokapital-Portfolio. Zu diesem Zweck kann sie in professionell geführte, auf Private Equity, Infrastruktur oder Private Debt spezialisierte Investmentvehikel sowie direkt in einzelne Unternehmen oder Projekte investieren. Die Einzelheiten der Anlagepolitik sind vom Verwaltungsrat in einem Reglement festzulegen.</i></p> <p>Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.</p>

11. Anpassung der Statuten im Zusammenhang mit der „Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften“

Am 1.1.2014 trat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), vorbehältlich gewisser Übergangsbestimmungen, in Kraft. Sie setzt die „Minder“-Volksinitiative und den entsprechenden Art. 95 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung um, welche vom Schweizer Stimmvolk und von den Kantonen im März 2013 angenommen wurde.

Der Verwaltungsrat möchte die Übergangsbestimmungen der VegüV für Statutenänderungen nicht in Anspruch nehmen. Bereits an der diesjährigen Generalversammlung sollen die zur Umsetzung des Volkswillens nötigen Anpassungen der Statuten der Gesellschaft zur Abstimmung gebracht werden. Bei dieser Gelegenheit werden bei verschiedenen anderen Statutenbestimmungen Präzisierungen angebracht; so soll z.B. bei Art. 11 die Frist für die Einreichung von Traktandierungsanträgen bestimmt werden.

¹ http://www.six-swiss-exchange.com/shares/companies/major_shareholders_de.html?fromDate=19980101&issuer=10715



Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten, insbesondere zwecks Anpassung an die VegüV, wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 8: Befugnisse</p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festsetzung und Änderung der Statuten; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung; Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. 	<p>Art. 8: Befugnisse</p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festsetzung und Änderung der Statuten; Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung; Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates; Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates; Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses; Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; Gesonderte Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und des für die Geschäftsführung verantwortlichen Delegierten; Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
<p>Art. 10: Einberufung</p> <p>Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag mittels Brief oder Telefax.</p> <p>In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ort und Zeit der Versammlung; Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu; durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist; Art des Ausweises über den Aktienbesitz; Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre. <p>Absatz 2 oben gilt mit Ausnahme von lit. e auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen, wobei jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrates die Veröffentlichung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anstelle der schriftlichen Einladung treten kann.</p>	<p>Art. 10: Einberufung</p> <p>Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag mittels Brief an die eingetragenen Aktionäre und Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft.</p> <p>In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ort und Zeit der Versammlung; Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu; durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist; Art des Ausweises über den Aktienbesitz; Einzelheiten für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen; Hinweis auf die Auflage von Dokumenten am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre. <p>Die Absätze 1 und 2 oben gelten auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen, wobei jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrates die Veröffentlichung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anstelle der schriftlichen Einladung treten kann.</p>
<p>Art. 11: Traktandierungsanträge</p> <p>Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.</p> <p>Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<p>Art. 11: Traktandierungsanträge</p> <p>Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.</p> <p>Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>
<p>Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung</p> <p>Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.</p> <p>In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p>	<p>Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung</p> <p>Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.</p> <p>In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p>



<p>Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.</p>	<p><i>Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.</i></p> <p><i>Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.</i></p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Art. 13a: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</p> <p><i>Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wird eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft gewählt, so bestimmt diese die natürliche Person, welche den unabhängigen Stimmrechtsvertreter an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertritt.</i></p> <p><i>Die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreeters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 728 Abs. 2 – 6 OR.</i></p> <p><i>Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.</i></p> <p><i>Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung erfolgt mit Wirkung auf das Ende dieser Generalversammlung.</i></p> <p><i>Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Neben der schriftlichen Vollmachten- und Weisungerteilung können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmacht und Weisung erteilen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist zuständig, im Hinblick auf eine Generalversammlung die Weisungsordnung für die unabhängige Stimmrechtsvertretung zu erlassen. Er kann die Einzelheiten der Weisungsordnung in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eine gültige Weisungerteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt.</i></p>
<p>Art. 15: Protokoll</p> <p>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten wird; Beschlüsse und Wahlen; Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten; von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen. 	<p>Art. 15: Protokoll</p> <p><i>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten beziehungsweise vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;</i> <i>Beschlüsse und Wahlen;</i> <i>Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;</i> <i>von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.</i>
<p>Art. 16: Beschlussfassung</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.</p>	<p>Art. 16: Beschlussfassung</p> <p><i>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.</i></p> <p><i>Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.</i></p> <p><i>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.</i></p>
<p>B. DER VERWALTUNGSRAT</p> <p>Art. 17: Wählbarkeit und Mandatsdauer</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>B. DER VERWALTUNGSRAT UND DER VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS</p> <p>Art. 17: Wählbarkeit, Mandatsdauer und Mandate ausserhalb der Gesellschaft</p> <p><i>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.</i></p> <p><i>Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit vom Tage der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.</i></p>



	<p><i>Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen beträgt maximal 12 Monate.</i></p> <p><i>Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche externe Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen. Nicht unter diese Beschränkung fallen a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren, sowie b) Pro-Bono Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorge-stiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann jedoch mehr als 20 solcher Pro Bono-Mandate wahrnehmen. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan, der Geschäftsleitung oder im Beirat einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Externe Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat im Sinne dieser Bestimmung.</i></p>
<p>Art. 18: Organisation</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.</p>	<p>Art. 18: Organisation</p> <p><i>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er bestimmt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.</i></p> <p><i>Ist das Amt des Präsidenten vakant, so übernimmt der Vizepräsident (bei zwei Vizepräsidenten der Ältere) das Präsidium für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist kein Vizepräsident bestimmt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so besetzt der Verwaltungsrat für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seinen Mitgliedern allfällige Vakanzen.</i></p>
<p>Art. 20: Geschäftsführung und deren Übertragung</p> <p>Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.</p> <p>Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.</p>	<p>Art. 20: Geschäftsführung und deren Übertragung</p> <p><i>Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere einen Delegierten des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.</i></p> <p><i>Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 von Art. 17 gelten analog für die Personen, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut sind.</i></p> <p><i>Die Vermögensverwaltung kann nach Massgabe eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglementes und aufgrund eines schriftlichen Vertrages auch an juristische Personen übertragen werden. Die Entschädigung richtet sich nach der Höhe der verwalteten Nettoaktiven, der Marktkapitalisierung der Gesellschaft und der Wertentwicklung des Vermögens, wobei sowohl eine sog. Hurdle Rate als auch eine sog. High-Water-Mark vorzusehen sind.</i></p>
<p>Art. 21: Vertretungsberechtigung</p> <p>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen.</p>	<p>Art. 21: Vertretungsberechtigung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes, dieser Statuten und des Organisationsreglementes die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten übertragen.</i></p>
<p>Art. 23: Beschlussfassung an der Verwaltungratssitzung</p> <p>Unter Vorbehalt von Art. 24 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungratssitzung anwesend ist. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.</p>	<p>Art. 23: Beschlussfassung an der Verwaltungratssitzung</p> <p><i>Unter Vorbehalt von Art. 24 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungratssitzung anwesend ist; Teilnahme per Telefon- oder Videoverbindung ist möglich. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.</i></p>



<p>Art. 26: Entschädigung</p> <p>Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung.</p>	<p>Art. 26: Entschädigung (Grundsätze)</p> <p>Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit und die ihnen gesetzlich überbundenen Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der für die Geschäftsleitung verantwortliche Delegierte des Verwaltungsrates zulasten der Erfolgsrechnung eine vom Geschäftsergebnis unabhängige, feste Entschädigung. Eine erfolgsabhängige Entschädigung ist ausgeschlossen. Sie erhalten weder Kredite noch Darlehen und sind an keinen Erfolgs- und Beteiligungsplänen beteiligt.</p> <p>Die Gesamthöhe der Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr zur verbindlichen Genehmigung vorgelegt. Dasselbe gilt für die Entschädigung des für die Geschäftsleitung verantwortlichen Delegierten des Verwaltungsrates. Darüber wird separat abgestimmt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die Vergütung ganz oder teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft ausgerichtet wird, wobei diese Beteiligungsrechte für einen Teil oder die gesamte feste Vergütung von der Gesellschaft zum Börsenkurs gekauft und anstelle der festen Vergütung ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt in diesem Fall auch den Zeitpunkt der Zuteilung und gegebenenfalls die Dauer einer allfälligen Haltefrist fest.</p> <p>Reicht der durch die Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung des Delegierten bzw. der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht aus, um die Vergütung an eine oder mehrere Personen auszurichten, die erst nach der letzten ordentlichen Generalversammlung zum Delegierten bzw. in die Geschäftsleitung ernannt wurde(n), so ist die Gesellschaft ermächtigt, jeder solchen Person für die laufende Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag als Vergütung auszurichten. Der Gesamtbetrag für solche Zusatzbeträge darf je Vergütungsperiode 50% der während der letzten drei Jahre insgesamt an den Delegierten bzw. die Geschäftsleitung ausgerichteten durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen des Delegierten bzw. der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung für die Vergütungen des neuen Delegierten bzw. der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung nicht ausreicht. Die Generalversammlung stimmt nicht nachträglich über den verwendeten Zusatzbetrag ab. Reicht der Zusatzbetrag für die Entschädigung des neuen Delegierten bzw. von neuen oder zusätzlichen Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht aus, so kann der übersteigende Betrag nur nach Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung ausbezahlt werden.</p> <p>Lehnt die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrates über die Gesamtschädigung des Verwaltungsrates bzw. des Delegierten ab, ist der Verwaltungsrat berechtigt, der Versammlung einen modifizierten Antrag mit einer tieferen Gesamtsumme vorzuschlagen. Wird auch dieser Antrag abgelehnt, muss der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und das Geschäft erneut traktandieren.</p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Art. 26a: Vergütungsausschuss</p> <p>Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die auch Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen. Bezüglich Wahl und Amtsdauer gilt Art. 17 Abs. 2.</p> <p>Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation, die Berichterstattung und die Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigung durch die Generalversammlung über die Gesamtschädigung für den Verwaltungsrat und die Entschädigung des Delegierten beschliesst der Vergütungsausschuss die Entschädigungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Delegierten. Ausserdem bereitet er zuhanden des Verwaltungsrates jährlich einen Vergütungsbericht vor, der das Vergütungssystem beschreibt, sich über die Zielerreichung von für das Vergütungssystem relevanten Faktoren ausspricht und quantitative Angaben zu den von der Gesellschaft ausgerichteten Vergütungen enthält. Der Verwaltungsrat hat den Vergütungsbericht zu erstellen und abschliessend zu genehmigen. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht der Revisionsstelle zur Prüfung vor und bringt ihn den Aktionären mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis.</p>
<p>Art. 35: Publikationen</p> <p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane</p>	<p>Art. 35: Publikationen</p> <p>Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und Anzeige im Publikationsorgan in Bezug auf Art.</p>



bestimmen.

10 vorstehend.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

12. Diverses

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2013/2014 mit Jahresbericht, Jahresrechnung und konsolidierter Jahresrechnung und die Berichte der Revisionsstelle sowie der Prüfungsbericht der KPMG AG im Zusammenhang mit der unter Traktandum 6 beantragten Kapitalherabsetzung (Art. 732 OR) liegen am Sitz der Gesellschaft, Gotthardstrasse 28, 6304 Zug, ab dem 12. Juni 2014, Montag bis Freitag, zur Einsicht auf und können dort bezogen werden. Der Geschäftsbericht ist ausserdem auf der Webseite der Gesellschaft (www.peh.ch) elektronisch verfügbar. Die Druckversion kann unter info@peh.ch oder telefonisch unter +41 41 726 79 80 bezogen werden.

Stimmberechtigung

Aktionäre, welche beim Versand der Einladung im Aktienregister der Private Equity Holding AG mit Stimmrecht eingetragen sind, werden zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Nach Versand der Einladung werden bis zum Tage nach der Generalversammlung keine neuen Eintragungen im Aktienregister vorgenommen (Art. 6 Abs. 2 der Statuten). Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Aktionäre, welche ihre Aktien vor der Aktionärsversammlung veräussert haben, sind nicht mehr teilnahme- oder stimmberechtigt.

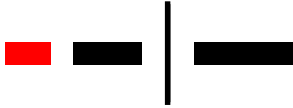
Zutrittskarten

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, können ihre Zutrittskarte und den Geschäftsbericht mit beiliegendem Anmelde- und Vollmachtsformular beim Aktienregisterführer SIX SAG AG, PO Box, CH-4601 Olten, Fax: +41 62 311 61 92, bestellen. Nach Rücksendung der Anmeldung erhalten die Aktionäre die Zutrittskarten und das Stimmmaterial für die Generalversammlung. Der Versand der Zutrittskarte erfolgt ab dem 24. Juni 2014.

Vollmachtserteilung

Es freut uns, wenn Sie persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen. Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Vertretung zu regeln. Dabei gilt folgendes:

- a) Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können durch einen anderen Aktionär oder durch eine Drittpartei vertreten werden. Ausserdem können sich die Aktionäre durch den vom Verwaltungsrat für die Generalversammlung 2014 mandatierten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Hr. Reto Leemann, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, KBT Treuhand AG, Zürich, gemäss Art. 689c OR, vertreten lassen. Die Organvertretung bzw. die Vertretung durch die Depotbank sind gemäss Art. 11 VegüV nicht mehr zulässig.



- b) Die Vollmachten müssen entsprechend ausgefüllt, unterzeichnet und, wenn sie dem unabhängigen Stimmrechtsverteter erteilt werden, bis zum 2. Juli 2014 zurückgesandt werden. Die Aktionäre sind dabei gebeten, das beiliegende Vollmachtsformular zu verwenden.
- c) Alternativ haben Aktionäre die Möglichkeit, Ihre Stimminstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch zu übermitteln. Wir bitten Sie, die „Sherpany Kontoeröffnung-Instruktionen“ zu beachten und das beiliegende „Kontoeröffnungsformular Sherpany“ an SIX SAG AG, PO Box, CH-4601 Olten, zu senden, um Ihren Zugang zur elektronischen Plattform „Sherpany“ freischalten zu lassen. Falls Sie bereits auf dieser Plattform registriert sind, können Sie Ihre Stimminstruktionen erfassen, sobald Sie die Private Equity Holding AG Ihrer persönlichen Liste auf „Sherpany“ hinzugefügt haben.

Kontrollbüro

Das Kontrollbüro ist am Tage der Generalversammlung ab 13.30 Uhr geöffnet. Die Aktionäre werden gebeten, ihre Zutrittskarten bei der Eingangskontrolle vorzuweisen.

Anmeldung

Wir bitten Sie, sich mit dem vorgesehenen Formular zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung bis zum 2. Juli 2014 anzumelden.

Apéro

Der Verwaltungsrat freut sich, die Aktionärinnen und Aktionäre im Anschluss an die Versammlung zu einem Apéro einzuladen.

Im Namen des Verwaltungsrates

Dr. Hans Baumgartner
Präsident des Verwaltungsrates